

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 9 (1866)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Neunter Jahrgang.

Samstag, den 2. Juni.

1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20., halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Entwicklung des Erziehungswesens.

Bon der Reformation bis auf Rousseau.

VI.

B. Das protestantische Schulwesen.

4. Die Volksschulen.

a. Obwohl die Reformatoren die Idee einer allgemeinen Volksschule noch nicht erfaßt hatten, so ist diese doch das Produkt der Reformation. Schon der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn“ von 1527 schrieb vor, daß die Pfarrer „Sonntag Nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk zur Kirche kommt“, die drei Hauptstücke dem Gesinde und den Kindern vorsprechen, erklären und einprägen sollen. In Folge der Katechismen und neuen Kirchenordnungen wurden die „Kinderlehrn“ bald so allgemein, daß Melanchthon sie als eine „eigenthümliche und von der evangelischen Kirche allgemein mit besonderer Sorgfalt gepflegte Frucht des Protestantismus“ hervorheben konnte. Auch in Bern wirkte Berchtold Haller, sobald nur einigermaßen für tüchtige und pflichttreue Geistliche gesorgt war, kräftig auf die Regierung ein zur Förderung der allgemeinen Volksbildung. Schon 1534 bereiste Professor Simon Sulzer den Kanton, um überall zur Unterweisung der Jugend aufzumuntern. Die Folge davon war, daß die kirchlichen Katechisationen immer allgemeiner als eine unerlässliche Forderung der Zeitverhältnisse eingesehen und auch gehalten wurden. Eine Verordnung vom 26. Oktober 1536 führte sodann die Kinderlehrn zu Stadt und Land ein, und schon 1536 erschien eine kurze Auslegung der Gebote Gottes, des wahren Glaubens und des Vaterunser. Sie war von Wegander verfaßt und gab den Kinderlehrn den nothwendigen Unterweisungsstoff in geeigneter Form. Um den Kinderlehrn ihre Existenz und Fortentwicklung zu sichern, wurden von der bernischen Regierung bereits regelmäßige Visitatoren derselben angeordnet.

Die Anordnungen der Regierungen giengen indeß bald über die sonntäglichen Kinderlehrn hinaus. In der obersächsischen Kirchenordnung von 1540 kommt schon die Vorschrift hinzu, daß, was man den Kindern am Sonntag vorgelegt hat, man „in der Woche auf einen Tag oder zwei, nachdem der Kinder viele oder wenige sind, wieder überhören soll.“ Mit den kirchlichen Katechisationen und Übungen sollten aber die häuslichen Unterweisungen Hand in Hand gehen. Väter und Mütter sollten Kinder und Gesinde fleißig im Katechismus unterweisen. Auf den Dörfern, wo es bisher weder Schulen, noch Schulmeister gab, war indeß die Unwissenheit vieler Eltern so groß, daß diese den Bestrebungen der Kirche eher hinderlich als förderlich waren. Und doch wäre eine Unterstüzung

der Pfarrer nirgends dringlicher gewesen, als in den Landgemeinden, wo der einzelne Geistliche unmöglich allen seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Damit nun dessen ungeachtet allen Kindern ein ausreichender Unterricht gegeben werden könnte, wurde der Sigrist dem Pfarrer als Gehülfe beigeordnet und insbesondere mit dem Amt des Katecheten betraut. In diesen Unterweisungen wurden die zehn Gebote, der Glauben, das Vaterunser, Luthers kleiner Katechismus und Kirchengesang behandelt. Die sächsischen Generalartikel von 1557 enthalten die bestimmte Vorschrift: „Die Dorfküster sollen verpflichtet sein, alle Sonntage Nachmittags und in der Woche auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismus und christliche deutsche Gesänge mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nochmals in den vorgesprochenen Artikeln des Katechismi wiederum zu verhören und zu examiniren.“ Der Küster war ganz Diener der Kirche und verwaltete das Katechetenamt an der Stelle und im Namen des Pfarrers. Wenn er sich auch in seinen Katechisirübungen vorzugsweise an die Jugend wandte, so waren sie doch wesentlich kirchliche Gemeindekatechisationen, die in der Kirche und im Zusammenhang mit den regelmäßigen Gottesdiensten ebenso vom Küster wie vom Pfarrer vorgenommen wurden. Sie waren nicht eine Schule neben der Kirche, sondern bildeten einen integrierenden Bestandtheil der kirchlichen Funktionen selbst.

Zur Errichtung von eigentlichen Schulen bedurfte es eines besondern Impulses, und dieser wurde gegeben einerseits durch die allmäßige Einführung der Konfirmation, anderseits durch das Auseinandergehen der lutherischen und reformirten Konfession. Bei der Konfirmation mußte nämlich der junge Christ ein öffentliches Bekennen des klar erkannten Glaubens ablegen. Dazu mußte er nothwendig durch einen besondern Religionsunterricht vorbereitet werden, und dieser konnte abermals erst dann von rechtem Erfolg sein, wenn der Konfirmand vorher im Lesen und wohl auch im Schreiben, in der Katechismus- und Bibellehre, im Beten und Singen unterrichtet worden war. Dazu kam aber ein neues Interesse. Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz ließ im Jahr 1559 durch Bacharias Ursinus und Kaspar Olivianus den sogenannten Heidelberg-Katechismus verfassen, der wegen seiner Vortrefflichkeit bald auch von den reformirten Kirchen in Holland, Frankreich und der Schweiz angenommen wurde. Dieser konfessionellen Bekennnisschrift der Reformirten gegenüber entstand 1580 auf der andern Seite die Konfidenzformel, wodurch die dogmatischen Unterschiede zwischen der reformirten und lutherischen Kirche sich bis zu feindlichen Gegensätzen verhärteten. Von da an ließ auch das konfessionelle Interesse immer entschiedener das Bedürfnis hervortreten nach Schulen, in welchen die Jugend frühzeitig mit der Katechismuslehre bekannt gemacht werden sollte. Ein wirkliches Volksschul-

wesen seien wir daher auch in Deutschland erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstehen und sich allgemeiner verbreiten. Die kursächsische Kirchenordnung von 1580 schreibt vor: „Es sollen alle Dorfküster Schule halten und derselben täglich mit allem Fleiß abwarten, darinnen die Knaben lehren lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Auffsehen haben und das Volk mit Ernst dazu vermahnen soll.“ Bei den Kirchenvisitationen soll dem Küster vor Allem die Frage vorgelegt werden, „ob er die Schule angestellt und alle Tage aufs wenigste vier Stunden halte.“ So war also der Küster thatzählich zum Schulmeister geworden, eine Benennung, die ihm indeß erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts allgemein gegeben wurde. Denn während man in einzelnen Gegenden von Anfang an das Unterrichtsinstitut des Küsters als Schule und diesen als Schulmeister bezeichnete, behielt er an den meisten Orten den Namen Küster bei und dachte man bei den Benennungen „Schule“ und „Schulmeister“ nur an die lateinischen Schulen. Das neue Amt des Küsters war eben, wie Heppen richtig bemerkt, noch weiter Nichts als eine Erweiterung des Kirchenamtes, hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Kirche, des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens, konnte das Amt des Schulmeisters gar nicht ohne das Amt des Pfarrers gedacht werden.

Auch die „deutschen Schulen“, welche im Gegensatz zu den lateinischen von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an in immer mehr Städten entstanden und bestimmt waren, insbesondere die für das tägliche Leben unerlässlichen Fertigkeiten des Schreibens und Lesens zu vermitteln, wurden nunmehr vom protestantischen Geiste erfüllt, zu christlichen Volksschulen erhoben und dem kirchlichen Organismus eingegliedert. Die Gemeinden behielten zwar das Recht, den Lehrer anzustellen, aber nur unter Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde, welche darauf zu sehen hatte, daß Niemand als Lehrer angestellt werde, der nicht in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten dazu befähigt war. Auch in Bern bestand schon lange vor der Reformation eine deutsche Schule, die in Folge der Reformation ebenfalls Aenderungen erlitt. Geben uns auch die Archive über diese Umgestaltung unmittelbar nach der Reformation keinerlei genaueren Aufschluß, so liegt doch bei der allgemeinen Sorge für die religiöse Volksbildung der Schluß nahe, daß auch in der deutschen Schule zu Bern fortan ein Hauptgewicht auf die religiöse Unterweisung gelegt worden sei. In dieser Annahme werden wir bestärkt durch einen Beschluß vom 6. März 1596, nach welchem die unter drei Schulmeistern stehende deutsche Schule in eine Knaben- und eine Mädchen Schule getrennt, letztere der Lehrgotte Sara Schürer übergeben und für erstere bestimmt wurde, daß sie die Knaben im Lesen und Schreiben, in der Katechetik und im Gesang unterrichten und zur Erlernung von Morgen-, Tisch- und Abendgebeten anhalten soll. Den Lehrern der deutschen Schule wurde zugleich die Pflicht ans Herz gelegt, mit ihren Knaben nicht nur alle Kinderberichte, sondern auch den übrigen Gottesdienst an Sonn-, Fest- und Gebetstagen zu besuchen „gleich wie die Latinischen Schüler im Bruch hand.“ Die deutschen Lehrer erhielten eine Besoldung von 80 Pfund in Geld (1 Pfund = 30 Kreuzer) und 12 Mütz Dinkel aus dem Stadtkastell, wozu sie noch von jedem Knaben für den Winter 10, für den Sommer 5 Schillinge Schulgeld empfingen. Die Lehrerin erhielt das gleiche Schulgeld und aus dem Stadtkastell eine Baarbesoldung von 40 Pfund nebst 8 Mütz Dinkel.

Die Bezirkssynoden und die Religionsgefahr.

(Aus der Berner Zeitung.)

Mittwoch den 23. Mai hielten die kirchlichen Bezirkssynoden unseres Kantons ihre ordentliche Sitzung. Wie bekannt, bildete die brennende Tagesfrage, der Religionsunterricht am Seminar, den Hauptverhandlungsgegenstand. Am meisten gespannt war man auf die Verhandlungen der Synode in Bern, dem Sitz der orthodoxen Opposition. Höchst fatal für den so vielfach angegriffenen und verlästerten Seminarlehrer Ed. Langhans war der Umstand, daß er durch Krankheit verhindert war, auf dem Kampfplatz zu erscheinen; hatte er sich doch längst auf die Disputation mit seinen Gegnern gefreut, und ist doch sicher anzunehmen, daß die Milde seines Wesens, die schlichte Klarheit seiner Rede, die Innigkeit seiner religiösen Überzeugung und der strenge Wahrheitsfond, durch welchen er sich auszeichnet, auf alle ehrlichen Gegner einen wohlthätigen Eindruck würde gemacht haben. Die Anträge des Kirchenvorstandes am Münster gingen dahin:

1. Daz die Kantonsynode gegenüber der Regierung ihre Missbilligung über den „Leitfaden“ des Herrn Ed. Langhans ausspreche und verlange, daß der Religionsunterricht am Seminar nicht länger in so unzweckmässiger und schadenbringender Weise nach einem von ihr missbilligten Lehrbuch ertheilt werde.

2. Daz die Bezirkssynode ein Votum des Missfallens und der Missbilligung gegenüber dem Lehrbegriff des „Leitfadens“ ausspreche und beschließe, daß Herr Ed. Langhans brüderlich zum Einlenken aus seiner negativen Richtung ermahnt werden solle.

Diesen Anträgen war eine eigentliche Anklageakte von Seite des Kirchenvorstandes beigegeben. Als sie vom Sekretär verlesen wurde, konnten wir uns des peinlichen Gefühls der Erinnerung an die dunkelsten Seiten der Glaubensverfolgungen nicht entzügeln; es war uns, als hörten wir die Sprache der alten Rezerrichter und als empfänden wir schon den Vorgeschmack des neu aufzurichtenden Scheiterhaufens. Milder war die mündliche Begründung des Antrags durch den Kirchenvorstand-Präsidenten am Münster, der übrigens so traurig sprach, daß seine Rede ihn selbst beinahe zum Weinen brachte. Nun begann der parlamentarische Kampf. Zuerst erhob sich gegen die Münster-Anträge Herr Grohrath Straub von Belp, der in acht volksthümlicher Weise hervorhob, daß der Streit ein bloßer Formenstreit sei, das Wesen der Religion, das in der Innerlichkeit bestehet, nicht berühre und daher auch nicht vor diese Behörde gehöre, sondern von den Theologen unter sich ausgetragen werden möge. Nun ergriff Herr Langhans, Pfarrer in der Waldau, das Wort, nicht etwa um seinen Bruder zu vertheidigen, denn dieser und die ganze freie Theologie bedürfen der Vertheidigung nicht, da sie ebenso gut wie die Gegner zur Kirche gehören und zur Kirche stehen, indem auch sie keinen andern Grund legen, als der gelegt ist und auf diesem Grunde in Schule und Kirche auferbauen. Dagegen wolle er hier Zeugniß ablegen von ihrer Auffassung und hob nun die wichtigsten Differenzen hervor: Autorität der Bibel, Lehre von der Person Christi, Erlösung und Offenbarung. In einem glänzenden Vortrag, auf dessen Inhalt wir leider des Raumes wegen nicht näher eingehen können, wies er die Berechtigung der freien Theologie nach, und die Notwendigkeit, daß die Lehrfreiheit an allen höhern Lehranstalten unangetastet bleibe. Zum Schluß kam er noch auf den von den Geistlichen zu leistenden Eid und war eben im Begriff, den Gegnern einige unliebsame Wahrheiten zu sagen, als ihm vom Präsidenten,

der selbst in höchster Erregung war, in wenig parlamentarischer Weise mit dem Entzug des Wortes gedroht wurde, wenn er nicht sofort zur Antragstellung übergehe, worauf Herr Langhans mit Recht auf jedes weitere Wort verzichtete. Die Hh. Pfarrer Baggen und alt Schultheiß Fischer vertheidigten den Standpunkt der Orthodoxie; Herr Fischer insbesondere klagte über den schlimmen Zeitgeist, zu dessen Bekämpfung sich alle Guten, und so auch in der vorliegenden Streitfrage, sich schaaren müssen. Hr. Pfarrer Anneler suchte die sich verlaufende Diskussion auf einen festen Punkt zurückzuführen; er behauptete, daß die Autorität der Schrift der Kardinalpunkt aller Hauptpunkte sei und wünschte, daß, da die Gegner diese Autorität nicht anerkennen, sich die Synode einfach darauf beschränken möge, ein Votum für die Autorität der hl. Schrift abzugeben. Warm, gewandt und überzeugend sprach Hr. Prof. Müller für motivierte Tagesordnung, indem er sich auf den praktischen Boden stellte. Dagegen wollten die Hh. Dr. v. Tschirner, v. Wattenwyl, v. Diezbach durchaus eintreten, und es machte einen erheiternden Eindruck, als der Letztere versicherte, er habe denn doch in Herrn Langhans „Leitfaden“ Manches gelesen, was er nicht verstanden, wie auch Manches, von dem er bestimmt wisse, daß er es seiner Zeit in der Unterweisung nicht so gehört. Mit blanken Waffen trat Pfr. Frank für den Angegriffenen in die Schranken. Was dem einen recht, sei dem Andern billig, sage das Sprichwort, und wenn Hr. Langhans inquirirt werden soll, so dürfe dies billig auch vielen Andern gegenüber, die sich heute nicht mehr zur freien Theologie zählen, geschehen. Er nahm nun eine scharfe Scheidung der anwesenden 54 Geistlichen vor und redete theils den 19 Schülern des alten, freisinnigen Prof. Luz, theils den 15 Jüngern der gegenwärtigen theologischen Fakultät ernstlich in's Gewissen, wobei er nicht unterließ, auch diesenigen unter den ältern an ihre Vergangenheit zu erinnern, die einst dem trockenen, dünnen Nationalismus angehört haben, der ja in bloßer Moral aufgegangen sei. Nach Hr. Frank erhob sich Pfr. Dr. Güder, dessen Rede auf uns nur einen wohlthuenden Eindruck machen konnte. Man mußte sich überzeugen, daß es Herrn Güder nicht um Streit und Rechthaberei, sondern um einen ehrlichen theologischen Kampf zu thun sei, der auf beiden Seiten Achtung vor dem Gegner voraussetzt. Was er über die Fortentwicklung der christlichen Lehre, über das Prinzip der freien Forschung, über das Aufhören des Zwanges in Sachen des Glaubens sprach, waren freundliche Worte, die mit dem Referenten gewiß von manchem Gliede der Linken unterschrieben würden. Auch über den Begriff der Bibelautorität, wie ihn Hr. Güder faßt, läßt sich disputationen, gab er doch selbst in seinem Votum zu, daß die Gegner einen andern Begriff mit der Autorität verbänden als er. Hr. Güder wollte daher nicht so weit gehen wie der Kirchenvorstand am Münster, sondern die Kantonsynode veranlassen, daß sie die Autorität der hl. Schrift als das oberste Prinzip der reformirten Kirche anerkenne und festhalte und in Folge dessen sich dahin ausspreche, daß auch der Religionsunterricht am Seminar damit in Einklang gebracht werde. In ganz anderer Tonart sprach der zweite Pfarrer an der Nydeck, Hr. Gerber, der eine wahre Kapuzinerrede hielt. Hr. Gerber scheint sich in Kraftausdrücken, die der Fuhrmannssprache alle Ehre machen würden, so recht zu gefallen; dagegen ist der Gedanke nicht seine starke Seite; wir konnten in seinem Votum weder Gedanken, noch einen Gedankengang herausfinden, an seiner Gestikulation haben wir uns ergötzt und uns auf's Neue überzeugt, welch' hohen Begriff Hr. Gerber von Volk und Popularität hat. Ihm trat Hr. Waisenvater Jäggi gegen-

über, der mit großem Erfolg die „brüderliche Ermahnung“ sezirte, welche nach dem oben angehörten Votum Hrn. Langhans noch ertheilt werden könnte; im Übrigen konstatierte er einen Fortschritt, eine Entwicklung gerade an der Person des Hrn. Gerber, denn als dieser noch Student und „Vikari“ gewesen, hätte sicher kein Mensch geglaubt, daß er noch einmal Pfarrer an der Nydeck würde. Ernst und würdig erhob sich endlich der greise Vater Langhans, um die giftigen Pfeile zurückzuschleudern, die auf seinen Sohn in so liebloser, ja verläumperischer Weise feinen abgeschossen worden. Er protestierte feierlich gegen die Verfehlungen, wie sie jetzt versucht werden, und setzte mit heiligem Ernst die verderblichen Folgen auseinander, die ein solches Verfahren unabwendbar für Kirche und Schule haben müßte.

Es war Abends halb 6 Uhr geworden; der Niede Strom hielt inne. Nachdem sich die Gegner des Hrn. Langhans sämtlich auf den Antrag des Hrn. Güder vereinigt hatten, konnte zur Abstimmung geschritten werden. Für motivierte Tagesordnung erhoben sich 31, dagegen 71 Mitglieder. Es fragte sich nun, ob man im Sinne von Hrn. Jäggi, der den eventuellen Antrag gestellt hatte, die Kantonsynode wolle den Religionsunterricht am Seminar in Berathung ziehen, oder nach dem Antrag Güder vorgehen wolle. Für den Antrag Jäggi ergaben sich 44, für den Antrag Güder 58 Stimmen.

Von den übrigen Bezirkssynoden fügen wir bei, daß in Nidau der Antrag des Kirchenvorstandes vom Münster mit großem Mehr zum Beschlus erhoben wurde, während Büren und Langenthal in dieser Angelegenheit gar keine Beschlüsse fassten. In Thun brachten die Freunde des Hrn. Langhans den Antrag: Der Religionsunterricht am Seminar möge im Sinne geistiger Einigung zwischen Schule und Kirche ertheilt werden, ein Antrag, dem die ganze Versammlung ihre Zustimmung gab. Auch Burgdorf will gegen den Unterricht des Hrn. Langhans keine Schritte thun und so kennen wir nun bereits die im Kanton herrschende Stimmung und halten dafür, daß die Freisinnigen der Zukunft getrost entgegensehen dürfen.

Nachtrag. Der oben erwähnte Antrag des Hrn. Güder lautet in wörtlicher Fassung wie folgt:

In Erwägung, daß der Kantons-Synode obliegt, sich „die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniß, christlichen Glaubens und Lebens in der ganzen evangelisch-reformirten Landeskirche möglichst angelegen sein zu lassen“ (§ 26 des Organisationsgelehrtes);

In Anerkennung 1) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung; 2) des Rechts und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen; 3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der christlichen Lehre; 4) des Grundsatzes, daß jede Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion unzulässig sei;

Aber nicht weniger

In Erwägung, daß die gesammte evangelisch-reformirte Kirche, auch unsere Landeskirche, von Anfang an, als ihr erstes und oberstes Prinzip hinstellt die Anerkennung der heil. Schrift Alten und Neuen Testaments, als die alleinige Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre, als letzte, maßgebende Norm und Entscheidung über die Christlichkeit einer Lehre;

In Betracht endlich, daß dieses oberste Prinzip in Abrede gestellt wird in dem Leitfaden, welcher den Stoff enthält, der im Lehrer-Seminar „in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird“, und unter dem Titel: Die heilige Schrift veröffentlicht worden ist;

möge die Kantonssynode öffentlich erklären:

- 1) Es sei die Verneinung des göttlichen Ansehens der heil. Schrift, zu dem sich die Kantonssynode frei und unumwunden bekannt, unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;
- 2) Es könne somit auch ein Religionsunterricht, der von dieser Verneinung ausgehe und sie zu seinem Ergebnisse habe, nach ihrer Überzeugung nicht geeignet sein, Lehrer der Volkschule zu bilden, denen die zu unserer evangelisch-reformirten Kirche sich bekennenden Gemeinden ihre Kinder mit Zutrauen überlassen können.

Ernennungen.

Definitiv.

Thun, 5. Klasse: Igfr. Schüpbach, Marie, von Steffisburg, gewesene Schülerin der Einwohner-Mädchen-Schule in Bern.

Kramershaus, Oberschule: Hr. Streun, Ulrich, von Zweifelden, Lehrer im Thal.

Dürrenroth, Mittelschule: Hr. Appenzeller, Gottlieb, von Rohrbach. Hintergrund, gemischte Schule: Hr. Bieri, Fried., von Schangnau, gewesener Seminarist.

Macklingen, gemischte Schule: Hr. Lüder, Rudolf, von Büren, zum Hof, gewesener Seminarist. Gerlofsingen, Oberschule: Hr. Scheurer, Rudolf, von Ins, gewesener Seminarist.

Walkringen, Oberschule: Hr. Schori, Gottlieb, von Wierenzwyl, bisheriger Stellvertreter der gleichen Schule.

Ursenbach, 3. Klasse: Hr. Kernen, Johannes, von Neutigen, gewesener Seminarist.

Oberburg, Oberschule: Hr. Jakob, Joh. Ulrich, von Lauperswyl, bisheriger Lehrer der gleichen Schule.

Leimern, Oberschule: Hr. Stettler, Friedrich, von Bolligen, bisheriger Lehrer der gleichen Schule.

Gumm, gemischte Schule: Hr. Studer, Joh. Ulrich, von Gondiswyl, gewesener Lehrer zu Gondiswyl.

Schupposen, gemischte Schule: Hr. Sägesser, Adolf, von Narwangen, gewesener Seminarist.

Rütschelen, Oberschule: Hr. Zulliger, Ulrich, von Mabiswyl.

Thierachern, Unterschule: Hr. Feller, Saml. Gottl., von Netendorf, gewesener Seminarist.

Uttigen, gemischte Schule: Hr. Zbinden, Joh. Ulrich, von Guggisberg, gewesener Seminarist.

Stettlen, Mittelschule: Hr. Wächli, Fried., von Löhzwyl, gewesener Seminarist.

Littewyl, Unterschule: Igfr. Niggeler, Kath., von Dözigen, bisherige Stellvertreterin.

Belp, 3. Klasse: Hr. Weibel, Johann, von Ziegelried, gewesener Seminarist.

Niggisberg, Mittelschule: Hr. Zbinden, Friedrich, von Guggisberg, gewesener Seminarist.

Hindelbank, Oberschule: Hr. Pulfer, Rudolf, von Niggisberg, Lehrer zu Zollikofen.

Heimiswyl, Oberschule: Hr. Stalder, Joh. Fried., von Rüegsau, gewesener Seminarist.

Heimiswyl, Unterschule: Hr. Schwyder, Peter, von Roggwyl, gewesener Seminarist.

Hettiswyl, Oberschule: Hr. Wittwer, Fried., von Auferbirrmoos, Lehrer zu Badhaus.

Hettiswyl, Mittelschule: Hr. Sterchi, Jakob, von Lüchsfüh, Lehrer zu Reichenstein.

Hettiswyl, 3. Klasse: Igfr. Hegg, Anna Barb., von Münchenbuchsee, bisherige Stellvertreterin.

Hirschhorn, Oberschule: Hr. Beisegger, K. Fried., von Landiswyl, gewesener Seminarist.

Steffisburg, 3. Klasse: Hr. Aeschbacher, Gottlieb, von Lüchsfüh, bisheriger Lehrer der 5. Klasse.

Hindten, gemischte Schule: Hr. Meier, Rudolf, von Roggwyl, bisheriger Stellvertreter.

Gondiswyl, Oberschule: Hr. Nyffeler, Johann, von Gondiswyl, bisheriger Lehrer der 2. Klasse.

Geisholz, gemischte Schule: Hr. Landau, Phil. Georg, von Elmagagen, bisheriger provisorischer Lehrer.

Höchstetten, Oberschule: Hr. Streit, Gottlieb, von Zimmerwald, bisheriger Stellvertreter.

Zu Lehrerinnen der Sekundarabteilung der Einwohner-Mädchen-Schule in Bern sind definitiv ernannt:

1. Klasse: Igfr. Elise Venteli von Bern.

3. Klasse: Igfr. Rosine Siegfried von Grossbächstetten.

4. Klasse: Igfr. Lina Ruch von Trachselwald.

Provisorisch:

2. Klasse, für das laufende Schuljahr: Igfr. Emma Mathys von Rütschelen.

5. Klasse, auf ein Jahr: Igfr. Lisette Bohren von Saanen.

6. Klasse, für das laufende Schuljahr: Igfr. Sophie Wäber von Vichtensteig, Et. St. Gallen.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs für Sekundarlehrer des Kantons Bern.

Nachdem sich nun bis zum 22. Mai des laufenden Jahres vierundzwanzig an Mittelschulen wirklich angestellte Sekundarlehrer für obigen Kurs in bindender Form gemeldet haben, wozu noch vier andere patentirte Sekundarlehrer und zwei Oberlehrer kommen, die an Primarschulen theils in der Stadt Bern, theils auswärts auf dem Lande wirken, darf die für den nächsten Herbst projektierte Abhaltung eines Wiederholungs- und Fortbildungskurses für Mittelschullehrer des Kantons Bern, über dessen Einrichtung und Gang bereits in der N. B. Sch. Nr. 13 nähere Andeutungen gegeben wurden, so gut als gesichert angesehen werden.

Sig. Leizmann.

Anzeige für junge Lehrer.

Eine Familie in Lausanne, welche schon mehrere Sommer hindurch bernische Lehrer in der Pension hielt, macht hiermit den jüngern Lehrern, welche sich in der französischen Sprache ausbilden wollen, bekannt, daß sie wieder solche aufzunehmen wünscht. Näheres zu vernehmen bei J. F. Masson, au département de l'intérieur à Lausanne.

Im Selbstverlag des Verfassers erschien und ist durch Huber & Comp. in Bern zu beziehen:

Christliche Konfessionen und Sектen.

Kurze Charakterisirung derselben.

Bon
Joh. Pfister,
Lehrer in Belp.

Auf den Wunsch der Kreissynode Seftigen veröffentlicht.
Preis 80 Cts.

Ein getreues Bild der christlichen Konfessionen und Sектen sollte wohl jeder Lehrer, überhaupt Federmann, der nicht theilnahmlos das Ringen der Wahrheit und die Entfaltung des menschlichen Lebens an und um sich geschehen läßt, mit Freuden begrüßen, um so mehr, wenn, wie es hier geschehen, leidenschaftslos, mit gesunder Würdigung, mit Hülfe geschichtlicher Darstellung und mit Beziehung der besten Hülfsquellen gezeichnet ist.